Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2000)

Heft: 4

Artikel: Arbeitsrechtliche Fragen : Entschädigung für die Benutzung von Privatfahrzeugen

Autor: Fischer, Annemarie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-822727

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeitsrechtliche Fragen

Entschädigung für die Benutzung von Privatfahrzeugen

von Annemarie Fischer, Geschäftsleitung Spitex Verband Kanton Zürich

Viele Spitexorganisationen verzichten bewusst auf die Anschaffung eines Dienstfahrzeuges. Das Personal benutzt dabei für die notwendigen Dienstfahrten meist das private Motorfahrzeug. Wenn dies im Einverständnis mit dem Arbeitgeber geschieht, so muss dafür eine Entschädigung bezahlt werden. Immer wieder stellen sich dabei Fragen zur Höhe dieser Rückvergütung.

Wenn Spitex-Mitarbeitende das private Motorfahrzeug benutzen, so tragen grundsätzlich sie als Halterinnen und Halter die Verantwortung dafür. Die Form der Entschädigung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erfolgt dabei in den meisten Fällen mittels Kilometerspesen.
Die Automobilverbände stellen entsprechende Berechnungstabellen zur Verfügung. Die nachfolgenden Auskünfte sind mit dem Rechtsdienst des TCS (touring club schweiz) besprochen.

Berechnung der Kilometerentschädigung

Die in der Broschüre «Kilometerkosten 2000» des TCS vorgeschlagene Berechnungsart für die Kilometerentschädigung ist gem. Rechtsdienst recht grosszügig. Aus dieser Berechnungsart ergibt sich für viele in der Spitex benutzten Fahrzeuge zur Zeit eine Entschädigung von Fr. 0.60 pro Kilometer. Die Entschädigung pro Kilometer basiert auf der Annahme, dass darin alle Kosten für Anschaffung, Betrieb, Unterhalt, Versicherungen, Steuern und auch Schadenfälle mitberücksichtigt sind. Um Missverständnisse zu vermeiden ist es ratsam, wenn zwischen der Spitexorganisation und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Diese könnte zum Beispiel folgendermassen aussehen:

«Bewilligte Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug werden ab 1. Januar 2000 mit Fr. 0.60 je Kilometer entschädigt. Mit dieser Vergütung gelten alle Kosten, insbesondere für Versicherungen, Selbstbehalte und Bonusverluste nach Schadenfällen sowie Schäden am verwendeten Fahrzeug, als abgegolten.» (vgl. dazu SPITEX-Handbuch der Zentralstelle SPITEX, Stadt Zürich, Arbeitsrichtlinie 7.09).

Sachschaden am eigenen Fahrzeug

Aus OR 327b Ziff. 2 wird ersichtlich, dass eine Arbeitgeberentschädigung für den Sachschaden nicht zwingend und gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Spitexorganisationen tun jedoch gut daran, sich auch an diesen Kosten zu beteiligen. Den Arbeitnehmenden, die für die Arbeit das private Auto benützen, ist eine Vollkaskoversicherung zu empfehlen. Denkbar und möglich sind folgende Beteiligungsformen:

- Volle Übernahme des Selbstbehaltes im Schadenfalle durch den Arbeitgeber;
- teilweise Übernahme des Selbstbehaltes im Schadenfalle durch den Arbeitgeber.

Diese beiden Beteiligungsformen sind gut zu begründen und auch praktikabel. Eine volle oder teilweise Übernahme kann vom Grad des Verschuldens des Fahrzeughalters abhängig gemacht werden.
Es gibt auch Spitex-Organisationen, die auf die ausgerechnete Kilometerentschädigung z.B. noch Fr. 0.05 dazu geben und damit alle entstehenden Schadenfälle abdecken. Auch diese Lösung hält der Rechtsdienst des TCS für korrekt.

Die oben erwähnte Broschüre «Kilometerkosten 2000» kann für einen Unkostenbeitrag von Fr. 10.– bei der Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kt. Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich,
Telefon 01-291 54 50
Fax 01-291 54 59
e-mail spitex-zh@access.ch
bestellt werden.

Obligationenrecht OR Art. 327b

Ziff. 1 Benützt der Arbeitnehmer im Einverständnis mit dem Arbeitgeber für seine Arbeit ein von diesem oder ein von ihm selbst gestelltes Motorfahrzeug, so sind ihm die üblichen Aufwendungen für dessen Betrieb und Unterhalt nach Massgabe des Gebrauches für die Arbeit zu vergüten.

Ziff. 2 Stellt der Arbeitnehmer im Einverständnis mit dem Arbeitgeber selbst ein Motorfahrzeug, so sind ihm überdies die öffentlichen Abgaben für das Fahrzeug, die Prämien für die Haftpflichtversicherung und eine angemessene Entschädigung für die Abnützung des Fahrzeuges nach Massgabe des Gebrauches für die Arbeit zu vergüten.